

BUNDESGERICHTSHOFIV ZB 451/67**BESCHLUSS**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Aline Z [REDACTED] geb. P [REDACTED],
[REDACTED] rue de M [REDACTED] M [REDACTED] (S [REDACTED] O [REDACTED]), Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat hat unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüsten-
berg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 11. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom
14. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die 1897 in Paris geborene Klägerin ist Französin von
Geburt. Ihr Ehemann hatte den Status eines Nansenflücht-
lings. Er wurde ein Opfer der Verfolgung. Die Klägerin
erhält dieserhalb eine französische Kriegsrente, die für
Oktober 1953 umgerechnet 72.89 NF betrug.

Die Entschädigungsbehörde hat den Entschädigungsantrag
wegen Schadens an Leben (§§ 160, 163 BEG) wegen Verspätung
abgelehnt.

Das Berufungsurteil läßt die Frage der Wiedereinsetzung
(§ 189 Abs. 3 BEG) unentschieden, da es an einer Entschädi-
gungsberechtigung der Klägerin fehle. Sie sei im Sinne des
§ 160 BEG wegen des Lebensschadens betreut. Da sie Französin

- 3 -

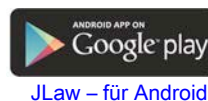
sei und hinsichtlich der Kriegshinterbliebenenrente als französische Vollbürgerin behandelt werde, komme es auf die Höhe der Rente nicht an (RzW 62, 177). Unerheblich sei auch, ob die Landesentschädigungsbehörde einen Ausschluß von der Entschädigung verwaltungsüblich erst bei einem höheren Monatssatz annehme; denn § 160 BEG räume ihr insoweit kein Ermessen ein und auf Wiederholung einer dem Gesetz nicht entsprechenden Rechtsanwendung bestehe kein Anspruch.

Die Beschwerde verkennt nicht, daß die Klägerin im Sinne der Rechtsprechung des erkennenden Senats als betreut anzusehen ist, weil sie als französische Staatsangehörige von vorneherein ihren Mitbürgern, die wegen einer solchen Schädigung Sozialleistungen empfangen, gleichgestellt ist und nicht etwa als Staatenloser oder Flüchtling ohne Rückhalt im Aufenthaltslande dasteht. Die Beschwerde meint, das beklagte Land habe das Streitverfahren, nachdem es von den Parteien zum Ruhen gebracht worden war, nicht wiederaufnehmen dürfen, sondern habe die Klägerin nach Treu und Glauben und im Blick auf den Gleichheitsgrundsatz im Verwaltungswege nach den dort geltenden Richtlinien klaglos stellen müssen. Sie sieht eine grundsätzliche Rechtsfrage darin, ob das beklagte Land der Klägerin in diesem Prozeß entgegenhalten dürfe, daß sie im Sinne von § 160 BEG betreut sei.

Diese Frage bedarf keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin im angefochtenen Bescheide Versäumung der Antragsfrist "entgegengehalten". Die Klägerin hat den Bescheid im Wege der Klage angefochten. Mit der Anfechtung ging die Ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

scheidungsbefugnis auf das Entschädigungsgericht über. Die Gerichte haben über das Leistungsbegehren nach dem Gesetz und den dazu entwickelten Rechtsprechungsgrundsätzen zu entscheiden. Sie können den Entschädigungspflichtigen nicht zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen Leistung verurteilen, weil er eine solche üblicherweise gewährt und auch dem Kläger im Verwaltungswege gewähren könnte. Wenn die Klägerin auf einer Entscheidung über ihre Klage bestand, konnte die zu treffende Entscheidung in der Sache daher nur so ausfallen, wie sie ergangen ist, und zwar unabhängig davon, ob ihr Entschädigungsantrag wegen unverschuldeter Fristversäumung oder wegen Neueröffnung der Antragsfrist (Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußBG) als wirksam zu behandeln war.

Das Berufungsurteil beruht nicht auf einem Rechtsfehler. Die Entschließungen des beklagten Landes in diesem Rechtsstreit können nicht der Nachprüfung im Wege der Revision unterzogen werden.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ascher von der Mühlen